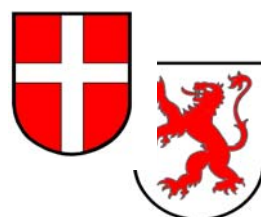


**Einwohnergemeinde
Thunstetten
Gemeindeordnung 2009**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben	3
1.2 Mitwirkung in Behörden.....	4
1.3 Finanzhaushalt	7
1.4 Datenschutz	8
II. Die Gemeindeorganisation	8
2.1 Die Stimmberechtigten	8
2.2 Der Gemeinderat.....	11
2.3 Die Kommissionen	13
2.4 Das Gemeindepersonal.....	14
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Anhang zur Gemeindeordnung	18
Ständige Kommissionen	18
I. Bau- und Betriebskommission	18
II. Finanzkommission	20
III. Kommission öffentliche Sicherheit	21
IV. Kultur- und Sportkommission	22
V. Rechnungsprüfungskommission	23
VI. Redaktionskommission	24
VII. Schulkommission	25
VIII. Vormundschaftskommission	26

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,
- die Eigenständigkeit als offene Gemeinde zu bewahren,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thunstetten die folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Thunstetten besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 4¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie

- a* zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Individuelle Sozialhilfe

Art. 5 ¹ Die Gemeinde Thunstetten überträgt der Einwohnergemeinde Aarwangen die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich.

² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Aarwangen die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe.

³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Aarwangen.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Aarwangen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 6 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben besser und / oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 7 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 8 Organe der Gemeinde sind:

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder an der Urne,
- b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden,
- c das Rechnungsprüfungsorgan,
- d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium

Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 10 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 11 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben, c Personen aus der Verwaltung. <p>² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 12 ¹ Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von Absatz 2, c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² In Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden wählbar.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 13 Das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 14 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt. Die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft als Vertreter des Gemeinderats in einer ständigen Kommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung in dieser Kommission nicht angerechnet.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>

Unvereinbarkeit	<p>Art. 15 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.</p> <p>² Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 16 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Ausstand	<p>Art. 17 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Absatz 1 des Gemeindegesetzes oder b als gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Vertreter verbunden ist. <p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 19 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p>² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm gewählten gemeinderätlichen Kommissionen.</p> <p>³ Das Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p>Art. 20 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>

Protokoll

Art. 21 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die Sitzungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen:

- a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d* gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e* sämtliche Anträge,
- f* alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 22 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet die wichtigsten Erkenntnisse jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

Ausgaben

Art. 23 Ausgaben werden als Voranschlags-, als Verpflichtungs- oder als Nachkredit beschlossen.

Den Ausgaben
gleichgestellte Geschäfte

Art. 24 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b* Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c* Anlagen in Immobilien,
- d* finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e* die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 25 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent, jedoch nicht mehr als 100'000 Franken, dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben	Art. 26 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat, soweit sie die Befugnisse der Kommissionen gemäss Art. 55 übersteigen.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 27 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	Art. 28 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.
Rahmenkredite	Art. 29 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
Rechnungsprüfung	Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungsprüfungskommission durchgeführt. Sie kann dabei eine externe Unterstützung beziehen. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz	Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.
Listenauskünfte	Art. 32 Die Bekanntgabe von Daten (Listenauskünften) sowie die weiteren Bestimmungen sind im Datenschutzreglement geregelt.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 33 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Thunstetten wohnhaft sind. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung. ³ Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt im Rahmen der
------------	---

Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnengemeinde
a Abstimmungen

Art. 34 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne einmalige Ausgaben von mehr als 1'500'000 Franken.

b Wahlen

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

a aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderats das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium;

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

a sieben Mitglieder des Gemeinderates,

b sechs Mitglieder der Bau- und Betriebskommission,

c sechs Mitglieder der Finanzkommission,

d vier Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit,

e fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,

f sechs Mitglieder der Schulkommission,

g vier Mitglieder der Vormundschaftskommission.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements.

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 36 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements,

b die baurechtliche Grundordnung,

c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 38 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,

d die Gemeinderechnung,

e den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,

f unter Vorbehalt von Buchstabe g einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 1'500'000 Franken,

g in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser, Kehricht, GGA und Erschliessungen einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 600'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 38) oder wenn diese Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,

h Die Schaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen, wenn der Gesamtstellenetat um mehr als 100 Stellenprozent verändert wird,

i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,

j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,

k Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats auf dessen Antrag (Konsultativabstimmungen).

b Wahlen

Art. 37 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler der nämlichen Versammlung.

Referendum

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat publiziert im Anzeiger Beschlüsse über den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Reglementen sowie Ausgabenbeschlüsse in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser, Kehricht, GGA und Erschliessungen, wenn diese zwischen 100'000 Franken und 600'000 Franken liegen.

² 50 Stimmberechtigte können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Geschäft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

³ Wird das Referendum nicht ergriffen, kann der Gemeinderat den Beschluss vollziehen.

Initiative
a Grundsatz

Art. 39 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt,
- b die Rechtsetzung von Gemeindereglementen betrifft, welche nach Art. 49 in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen oder
- c in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser, Abwasser, Kehricht, GGA und Erschliessungen eine einmalige Ausgabe zwischen 100'000 Franken und 600'000 Franken betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f sie innert der Frist nach Artikel 40 Absatz 3 eingereicht ist.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 40 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Vorprüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 40, Abs. 1) nicht gebunden.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten	<p>² Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
	<p>Art. 42 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.</p>
	<p>² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>
	<p>³ Werden Initiativen mit Gegenvorschlag an der Urne zur Abstimmung gebracht, können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden. Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, enthält der Stimmzettel eine Stichfrage.</p>
	<p>⁴ Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.</p>
Konsultativabstimmungen	<p>Art. 43 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich zur konsultativen Abstimmung unterbreiten.</p>
	<p>² Er ist an den Beschluss nicht gebunden.</p>
	<p>³ Es gelten sämtliche Verfahrensvorschriften für verbindliche Beschlüsse.</p>
Variantenabstimmung	<p>Art. 44 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten Variantenabstimmungen unterbreiten.</p>
Petition	<p>Art. 45 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p>
	<p>² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
Jugendpostulat	<p>Art. 46 ¹ 20 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Postulat Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen.</p>
	<p>² Werden mit einem Postulat mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang stehen.</p>
	<p>³ Die zuständige Behörde prüft und beantwortet das Postulat spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
	<p>2.2 Der Gemeinderat</p>
Mitglieder	<p>Art. 47 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>

Führung

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat wird in der Gemeindeführung von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber direkt unterstützt.

a Sachgeschäfte

Art. 49 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a Einbürgerungen,
- b abschliessend über einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken. Die jährliche Höchstgrenze für neue Ausgaben beträgt im Maximum 600'000 Franken,
- c unter Vorbehalt des Referendums über den Erlass, Abänderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 36) fallen,
- d unter Vorbehalt des Referendums einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 600'000 Franken in den spezialfinanzierten Bereichen gemäss Art. 36,
- e abschliessend über gebundene Ausgaben,
- f die Schaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen, wenn der Gesamtstellenetat um 100 Stellenprozent oder weniger verändert wird,
- g unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen,
- h Nachkredite zum Voranschlag der Verwaltungsrechnung pro Einzelrubrik bis 100'000 Franken und soweit er nach Artikel 25, Abs. 2, zuständig ist.

b Verwaltungsorganisation;
übrige Erlasse

Art. 50 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h Vorgaben betreffend die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i die Berichterstattung.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

³ Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit namentlich:

- a Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten,
- b Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren von unter-

geordneter Bedeutung, insbesondere von Kanzleigebühren,
c Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, samt den entsprechenden Gebührentarifen.

c Wahlen

Art. 51 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

d Vertretung in Gemeindeverbindungen

Art. 52¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

2.3 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 53¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

² Die ständigen Kommissionen stellen dem Gemeinderat Antrag, wenn sie nicht aufgrund des übergeordneten oder des kommunalen Rechts zum Entscheid zuständig sind.

³ Die ständigen Kommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats präsiert.

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere ständige Kommissionen in anderen Erlassen.

des Gemeinderats;
Grundsatz

Art. 54¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- a Kultur- und Sportkommission
- b Redaktionskommission
- c Stimm- und Wahlausschuss

² Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung mittels Publikation im Informationsblatt D'Brügg und Amtsanzeiger ein, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Er wählt die Mitglieder der Kommissionen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Spezielle Ausgabenzuständigkeit

Art. 55¹ Zur Bestreitung neuer Aufgaben in ihrem Bereich können folgende ständige Kommissionen über eine spezielle Ausgabenzuständigkeit pro Fall verfügen:

Bau- und Betriebskommission	Fr. 10'000.—
Finanzkommission	Fr. 10'000.—
Kommission öffentliche Sicherheit	Fr. 10'000.—
Schulkommission	Fr. 10'000.—
Vormundschaftskommission	Fr. 10'000.—

² Die jährliche Höchstgrenze für neue Aufwendungen beträgt im Maximum 80'000 Franken pro Kommission.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 56 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Zuständigkeiten

Art. 57 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 58 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weit-sichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden im Personalreglement und der Personalanstellungsverordnung geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 59 Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt Artikel 62.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 60 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 1. Januar 1997 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 61 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Erlasse geändert:

In allen Erlassen der Einwohnergemeinde Thunstetten wird der Begriff „Organisationsreglement“ durch „Gemeindeordnung“ ersetzt.

Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde vom 27.10.2003

„Organisationsreglement (OgR) wird überall durch „Gemeindeordnung (GO) ersetzt.

Anhang 5

„Zivilschutzkommission“ wird überall durch „Kommission öffentliche Sicherheit“ ersetzt.

Wasserversorgungsreglement 2005 vom 1.12.2004

Wassertarif II, Artikel 1 Abs. 3

„Volkswirtschaftskommission“ wird durch „Bau- und Betriebskommission“ ersetzt.

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27.11.1996

Ganzes Reglement und Anhang 2

„Friedhofkommission“ wird überall durch „Bau- und Betriebskommission“ ersetzt.

Abwasserentsorgungsreglement 2006 vom 1.6.2005

Ganzes Reglement

„Baukommission“ wird überall durch „Bau- und Betriebskommission“ ersetzt.

Artikel 28 Absatz 2

Absatz a wird gestrichen.

Absatz b wird ergänzt mit „einmalige Anschlussgebühren“.

Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage vom 5.6.2002

Ganzes Reglement

„Volkswirtschaftskommission Thunstetten“ wird überall durch „Bau- und Betriebskommission“ ersetzt.

Artikel 25

~~Die Gemeindeversammlung~~ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Reglement öffentliche Sicherheit vom 3.12.2003

Artikel 5 Absatz 1

Die Kommission öffentliche Sicherheit wird ~~vom Gemeinderat~~ an der Urne gewählt und umfasst 5 Mitglieder.

Artikel 5 Absatz 2

Ersatzlos gestrichen. Absatz 3 wird damit zu Absatz 2.

Artikel 6

~~- Wahl der Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit und der in Art. 4 erwähnten Funktionäre, ...~~

Artikel 23 Absatz 4

„OgR“ wird ersetzt durch „Gemeindeordnung“.

Abfallreglement 2005 vom 2.6.2004

Ganzes Reglement und Gebührentarif

„Baukommission“ wird überall durch „Bau- und Betriebskommission“ ersetzt.

Artikel 29 Absatz 1

~~Die Gemeindeversammlung~~ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Reglement über das Schul- und Bildungswesen vom 18.9.1996

Artikel 6

„Organisationsreglement“ wird ersetzt durch „Gemeindeordnung“.

Baureglement vom 3. Mai 2007

Artikel 34

„Baukommission“ wird ersetzt durch „Bau- und Betriebskommission“.

Laufende Amtsdauern Gemeinderat und Kommissionen

Art. 62 ¹ Die Amtsdauern des Gemeinderates und der bestehenden ständigen Kommissionen dauern bis am 31. Dezember 2009.

² Sämtliche Kommissionen werden auf den 1. Januar 2010 neu gewählt.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss wird auf den 1. Januar 2009 gewählt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 63 ¹ Bisherige Amtsdauern werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

² Geleistete Amtsdauern in der

a Baukommission,

b Friedhofkommission,

c Landwirtschaftskommission,

d Volkswirtschaftskommission,

werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung in der Bau- und Betriebskommission nicht angerechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thunstetten haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2008 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Präsident

Der Sekretär

Markus Quaile

Daniel Ott

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Bützberg, 4. Juni 2008

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Ständige Kommissionen

I. Bau- und Betriebskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Bau- und Betriebskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die sechs Mitglieder der Bau- und Betriebskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Baukommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Zuständigkeiten	⁴ Der Bau- und Betriebskommission obliegen im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung, der baurechtlichen Grundordnung, weiterer Gemeindereglemente und -verordnungen sowie des Funktionendiagramms des Gemeinderats folgende Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none">a Die Vorbereitung aller Planungsgeschäfte zuhanden des Gemeinderats,b die Prüfung und Behandlung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche,c die Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen,d das Einholen der erforderlichen Ausnahmebewilligungen bei den zuständigen Stellen, soweit diese nicht in der Gemeindekompetenz liegen,e das Verfassen von Stellungnahmen und Anträgen zu Baugesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen,f das Erledigen der baupolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften und die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der energierechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften,g die Beaufsichtigung des Vermessungswesens,h die Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Bewilligungen im Reklamewesen,i Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen, Wege und Plätze (inkl. Strassensignalisation und öffentliche Beleuchtung),j Unterhalt der Gewässer und Hochwasserschutz,k Aufsicht über die Pilzkontrolle,l Trinkwasserkontrolle,m wirtschaftliche Landesversorgung,n Bearbeiten von Fragen betreffend öffentlichem Verkehr. <p>Der Bau- und Betriebskommission obliegen im Rahmen der Reglemente die weiteren Zuständigkeitsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none">a Energieversorgung,b Wasserversorgung,c Signalversorgung (Gemeinschaftsantenne),d Abfall- und Kadaverentsorgung,

- e Abwasserentsorgung,
- f Friedhof,
- g Werkhof,
- h Landwirtschaft.

Teamleiter Werkhof	⁵ Der Teamleiter Werkhof resp. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Bau- und Betriebskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit er vom Traktandum betroffen ist.
Ackerbaustellenleiter	⁶ Der Ackerbaustellenleiter nimmt an den Sitzungen der Bau- und Betriebskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit er vom Traktandum betroffen ist.
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die Bau- und Betriebskommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁸ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung sowie nach Art. 55.

II. Finanzkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die sechs Mitglieder der Finanzkommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Finanzkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Zuständigkeiten	⁴ Der Finanzkommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> Mitwirkung bei der Überwachung des Gemeindehaushaltes und Entwicklung der Finanzstrategie zuhanden des Gemeinderates,<i>b</i> Entwurf von Voranschlag und Jahresrechnung (einschliesslich sämtlicher Gemeindeabgaben),<i>c</i> Jährliche Ausarbeitung der Investitions- und Finanzplanung als Entwurf zuhanden des Gemeinderates und Festlegung der finanziellen Zielvorgaben für die Kommissionen,<i>d</i> Begutachtung aller ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte im Hinblick auf deren finanzielle Auswirkungen,<i>e</i> Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens,<i>f</i> Anlage von Finanzvermögen im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Funktionendiagramm,<i>g</i> Periodische Kontrolle der Zusammenarbeitsverträge mit finanziellen Auswirkungen.
Verfügbungsbefugnisse	⁵ Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die Finanzkommission verfügbungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁶ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung sowie nach Art. 55.

III. Kommission öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission öffentliche Sicherheit besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die vier Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Kommission öffentliche Sicherheit von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Zuständigkeiten	⁴ Der Kommission öffentliche Sicherheit obliegt im Rahmen der Gemeindereglemente, der –verordnungen und des Funktionsdiagramms des Gemeinderats die Behandlung aller Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Einwohnergemeinde Thunstetten, namentlich aus den Bereichen <i>a</i> Feuerwehr, <i>b</i> Zivilschutz, <i>c</i> Militär, <i>d</i> Ausserordentliche Lagen.
Fachausschuss Feuerwehr	⁵ Das zuständige Mitglied der Kommission öffentliche Sicherheit kann an den Sitzungen des Fachausschuss Feuerwehr mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.
Feuerwehrkommandant	⁶ Der Feuerwehrkommandant resp. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Kommission öffentliche Sicherheit mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit er vom Traktandum betroffen ist.
Ortsquartiermeister	⁷ Der Ortsquartiermeister nimmt an den Sitzungen der Kommission öffentliche Sicherheit mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit er vom Traktandum betroffen ist.
Verfügungsbefugnisse	⁸ Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die Kommission öffentliche Sicherheit verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁹ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung sowie nach Art. 55.

IV. Kultur- und Sportkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Kultur- und Sportkommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt die vier Mitglieder der Kommission.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Kultur- und Sportkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Zuständigkeiten	⁴ Die Kultur- und Sportkommission ist zuständig für: a die Förderung eines aktiven Kultur- und Vereinslebens b die Aufsicht über den Vita-Parcours, c als Bindeglied zu den Vereinen und Unterstützung vereinsübergreifender Zusammenarbeit, d die Förderung, Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Anlässen, e Erstellung des Veranstaltungskalenders, f Organisation und Durchführung der Abendeinteilung, der Neuzuzügerbegrüssung und von Vereinsanlässen, g Aufsicht über die Bundesfeier, h Zusammenarbeit mit der Regionalen Kulturkonferenz.
Verfügungsbefugnisse	⁵ Sie hat keine Verfügungsbefugnis.
Finanzielle Befugnisse	⁶ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.

V. Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission im Verhältniswahlverfahren (Proportional) an der Urne.
Organisation	³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selber.
Zuständigkeiten	⁴ Der Rechnungsprüfungskommission obliegt im Rahmen von Art. 72 des Gemeindegesetzes die Behandlung aller Aufgaben der Rechnungsprüfung. Sie kann dabei eine externe Unterstützung beziehen. ⁵ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz. Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
Verfügbefugnisse	⁶ Sie hat keine Verfügungsbefugnis.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung. Vorbehalten bleibt Art. 127 Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung.

VI. Redaktionskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Redaktionskommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Der Gemeinderat wählt die vier Mitglieder der Kommission.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Redaktionskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Zuständigkeiten	⁴ Die Redaktionskommission ist zuständig für die Redaktion und Publikation des gemeindeeigenen Mitteilungsorgans D'Brügg.
Verfügungsbefugnisse	⁵ Sie hat keine Verfügungsbefugnis.
Finanzielle Befugnisse	⁶ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.

VII. Schulkommission

Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die sechs Mitglieder der Schulkommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Schulkommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Zuständigkeiten	⁴ Der Schulkommission obliegen die Zuständigkeiten gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung. Sie ist namentlich zuständig für: <i>a</i> die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, <i>b</i> die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte an den Kindergärten und Volksschulen, <i>c</i> die Organisation der Schulen und Klassen, <i>d</i> die Aufsicht über den Schulbetrieb und den Kindergarten, <i>e</i> die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, von Förderunterricht auf der Sekundarstufe I und von Spezialunterricht, <i>f</i> die Erwachsenenbildung, <i>g</i> den Ausbau, Unterhalt und Verwaltung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen.
Verfügbungsbefugnisse	⁵ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Schulkommission verfügbungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁶ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung sowie nach Art. 55.

VIII. Vormundschaftskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Vormundschaftskommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die vier Mitglieder der Vormundschaftskommission ohne die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.
Mitgliedschaft und Präsidium von Amtes wegen	³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Vormundschaftskommission von Amtes wegen an und präsidiert diese in der Regel.
Aufgaben	⁴ Die Vormundschaftskommission ist Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts und besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die der Gemeinde obliegenden Aufgaben namentlich in den folgenden Bereichen: <i>a</i> Vormundschaftswesen, <i>b</i> Kinderschutzmassnahmen, <i>c</i> Alimente, <i>d</i> Aufsicht über das Pflegekinderwesen, <i>e</i> Verwaltung und Verwendung der gemeinnützigen Fonds, <i>f</i> Asylwesen, <i>g</i> Testamentseröffnungen, <i>h</i> Gesundheitsvorsorge.
Verbindung zu externen Sozial-einrichtungen	⁵ Die Vormundschaftskommission ist zuständig für die Koordination mit externen Sozialeinrichtungen (Alterswohnheim Riedli, Oberaargauisches Pflegeheim Wiedlisbach, Regionaler Sozialdienst) und unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist, wer die Gemeindevertretung in diesen Organisationen sicherstellt.
Verfügbungsbefugnisse	⁶ Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die Vormundschaftskommission verfügbungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	⁷ Im Rahmen der zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung sowie nach Art. 55.